

BVGer D-5133/2025 vom 9. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5133_2025_d20250609

FR: TAF D-5133/2025 du 9 juin 2025

IT: TAF D-5133/2025 del 9 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. Juni 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-5133/2025 Seite 4

E. 3

3.1 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die we- gen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Aus- druck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat be- stehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.3

Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsu- chende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Be- hörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, wer- den jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 4.4

4.4.1 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-5133/2025 Seite 5 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.4.2

Nach eingehender Prüfung der Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, vermögen die geltend gemachten Gründe selbst bei Wahrnehmung keine begründete Furcht vor Verfolgung darzutun. Die Frage der Glaubhaftigkeit der Asylgründe muss daher im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend geprüft werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers unter einem erheblichen Glaubhaftigkeitsvorbehalt steht. Gemäss aktenskundigem EURODAC-Treffender (SEM-act. 7/1) stellte der Beschwerdeführer nämlich bereits am (...) in F. _____ ein Asylgesuch. Dieser Zeitpunkt liegt um den angeblichen Zeitpunkt der erstmaligen Befragung durch den Geheimdienst im Frühjahr (...), jedoch deutlich vor den geltend gemachten ausreisebegründenden Ereignissen im Herbst (...). Wenngleich die Vorinstanz es unterliess, den Beschwerdeführer zu diesem Widerspruch zu befragen, ist dieser Vorbehalt hinsichtlich der Glaubhaftigkeit für allfällige künftige Verfahren ausdrücklich festzuhalten. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist den Erwägungen der Vorinstanz im Ergebnis daher zu folgen; auf diese kann verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 ff.). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu gelangen und es ist auch aus den in der Beschwerde zitierten Quellen nicht ersichtlich, inwiefern diesen vorliegend entscheidungsrelevante Bedeutung zukommen soll, vermögen sie dieser doch nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten (vgl. Beschwerde S. 4 ff.).

E. 4.4.3

Sofern der Beschwerdeführer vorbringt, die Vorinstanz habe die politische Dimension seiner Tätigkeit als «Kolbar» (recte: Kolbar) sowie die Einvernahme durch den iranischen Geheimdienst im Frühjahr (...) verkannt, ist den Erwägungen der Vorinstanz beizupflichten. Zwar mag es zutreffen, dass Kolbar im Allgemeinen aus Sicht der iranischen Behörden unter einem gewissen Generalverdacht stehen können. Entscheidend für die asylrechtliche Beurteilung sind jedoch die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Beschwerdeführer hat selbst dargelegt, dass ihm bei der Befragung durch den Geheimdienst nicht die Unterstützung der PKDI, sondern der Transport von Drogen vorgeworfen wurde (vgl. SEM-act. 28/17 F57). Er bestätigte zudem, dass die Behörden über keinerlei Beweise verfügten und ihn nach nur einer Nacht nach Unterzeichnung einer allgemeinen Vereinbarung wieder freilassen, ohne dass je ein formelles Strafverfahren D-5133/2025 Seite 6 eingeleitet wurde (vgl. SEM-act. 28/17 F51, 64). Sein Onkel habe ihm daraufhin aus Sorge keine weiteren Aufträge mehr erteilt (vgl. SEM-act. 14/16 F57; 28/17 F61). Diese Umstände – insbesondere der erhobene Vorwurf (Betäubungsmittel statt Politik), die rasche Freilassung mangels Beweisen und das Ausbleiben jeglicher Konsequenzen – stützen die Einschätzung der Vorinstanz, dass dieser Vorfall keine begründete Furcht vor politischer Verfolgung zu begründen vermag. Die vom Beschwerdeführer geäusserte Vermutung, die Behörden könnten ihm auch Parteinähe unterstellen (vgl. SEM-act. 14/16 F57, F73; 28/17 F40, 56), ist unbelegt und entbehrt auch anderweitig objektiven Anhaltspunkten.

E. 4.4.4

Hinsichtlich der Rüge, die Tätigkeit als Kolbar sei per se politisch konnotiert und flüchtlingsrechtlich relevant, ist der Vorinstanz ebenfalls zu folgen. Es ist zwar bekannt

und dokumentiert, dass Kolbar, die überwiegend der kurdischen Minderheit angehören, bei ihrer Tätigkeit erheblichen Risiken ausgesetzt sind, einschliesslich direkter und oft tödlicher Gewalt durch iranische Grenzkräfte, und dass die Behörden ihnen teilweise Verbindungen zu kurdischen Oppositionsgruppen unterstellen (vgl. beispielsweise <https://hanahr.org/en/news/iranian-border-forces-continue-deadly-crack-down-on-kolbars/>), abgerufen am 28. Oktober 2025). Dennoch begründet die Zugehörigkeit zur Gruppe der Kolbar allein keine Kollektivverfolgung im Sinne des Asylrechts. Entscheidend bleibt, ob im Einzelfall eine Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes (wie der politischen Gesinnung) droht und nicht primär aufgrund der illegalen Tätigkeit des Schmuggels. Der Beschwerdeführer selbst hat seine Tätigkeit primär ökonomisch motiviert, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Eltern zu finanzieren (vgl. SEM-act. 14/16 F37). Abgesehen von der einmaligen, folgenlosen Befragung (vgl. SEM-act. 28/17 F51, 64) sind denn auch keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, dass die iranischen Behörden ihn individuell aufgrund einer (unterstellten) politischen Gesinnung im Zusammenhang mit seiner Kolbar-Tätigkeit verfolgt hätten. Zudem verfügt er über Berufserfahrung als (...) (vgl. SEM-act. 14/16 F30 f.), was ihm eine alternative Erwerbsmöglichkeit eröffnet hätte. Die Vorinstanz hat somit zu Recht festgestellt, dass die mit der Schmugglertätigkeit verbundenen Risiken für sich allein keine Flüchtlingseigenschaft begründen.

E. 4.4.5

Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, seine Teilnahme an Demonstrationen im Herbst (...) begründe eine asylrelevante Gefährdung, insbesondere in Kombination mit dem Tragen kurdischer Kleidung und der Amnestie-Situation, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Entwicklungen nach den Protesten von (...), einschliesslich der Amnestie vom Februar (...), korrekt gewürdigt hat. Es ist davon auszugehen, dass sich die Strafverfolgung seither auf schwerwiegende Fälle oder exponierte Personen

D-5133/2025 Seite 7 konzentriert. Der Beschwerdeführer wies und weist jedoch kein solches Profil auf. Er war nach eigenen Angaben nie politisch aktiv oder Parteimitglied (vgl. SEM-act. 14/16 F63 f., 80 f.) und nahm an den Demonstrationen lediglich als einfacher Teilnehmer teil, nicht an vorderster Front und teils mit verhülltem Gesicht (vgl. SEM-act. 14/16 F57; 28/17 F15, 19). Dass die Behörden ihm aufgrund des Tragens kurdischer Kleidung Parteinähe unterstellen könnten, stellt eine unbelegte Vermutung des Beschwerdeführers (vgl. SEM-act. 28/17 F32, F41) und kein konkreter Vorwurf seitens der Behörden dar. Die kurzzeitige Festnahme seines Bruders nach den Protesten, der nach einer Woche wieder freigelassen wurde (vgl. SEM-act. 14/16 F70; 28/17 F24), sowie die angebliche Nennung seines Namens auf einer Liste, deren Existenz und Zweck auf Hörensagen beruhen (vgl. SEM-act. 14/16 F61 f.; 28/17 F69 ff.), stellen keine ausreichenden Indizien für eine ihn persönlich betreffende, ernsthafte Verfolgungsgefahr dar. Die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde zitierten Quellen (vgl. Beschwerde FN 5) bestätigen zwar die Härte des Vorgehens gegen Protestierende im Allgemeinen, belegen aber keine individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers über das allgemeine Risiko hinaus.

E. 4.4.6

Hinsichtlich der Rüge, die Vorinstanz habe die für den Beschwerdeführer bestehende Gefahr aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten verkannt, kann ihm nicht gefolgt

werden. Es ist zwar bekannt, dass iranische Behörden Exilaktivitäten überwachen, wie auch die vom Beschwerdeführer zitierten Berichte bestätigen (vgl. Beschwerde FN 6 und 7). Jedoch konzentriert sich das behördliche Interesse gemäss ständiger Rechtsprechung auf Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, Form des Auftritts und Inhalts ihrer Äusserungen eine ernsthafte Gefahr für das Regime darstellen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3). Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben lediglich einige Male an Treffen der PDKI teilgenommen, ohne eine besondere Rolle innezuhaben (vgl. SEM-act. 28/17 F89, 91). Sein Redebeitrag am Newroz-Fest, der auf KurdChannel ausgestrahlt wurde (vgl. BM 011), beschränkte sich auf den Wunsch, das nächste Fest in einem freien Kurdistan zu feiern (vgl. SEM-act. 28/17 F93). Dies stellt eine allgemeine politische Meinungsäusserung dar, die keine besondere Exponiertheit begründet, welche aus der Masse regimekritischer Äusserungen hervorsticht. Die kurzzeitige (24 Stunden) Festnahme seines Vaters im Iran nach dieser Ausstrahlung (vgl. SEM-act. 28/17 F85) zeigt zwar – bei Wahrunterstellung – ein gewisses Interesse der Behörden, jedoch wurde der Vater lediglich zum Beschwerdeführer und dessen Aktivitäten befragt und anschliessend wieder freigelassen, ohne dass gegen den Beschwerdeführer selbst konkrete Massnahmen eingeleitet wurden. Dies spricht mehr für eine Informationssammlung als für eine akute Verfolgungsabsicht. Die vom Beschwerdeführer zitierten Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl.

D-5133/2025 Seite 8 Beschwerde FN 7 und 8) beschreiben zwar allgemeine Risiken bei der Rückkehr, ersetzen aber nicht den Nachweis einer individuellen, qualifizierten Gefährdung im Einzelfall, welche hier aufgrund der niederschweligen Aktivitäten nicht gegeben ist.

E. 4.4.7

Sofern der Beschwerdeführer schliesslich rügt, die Vorinstanz habe die kumulative Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren verkannt und eine unzutreffende beziehungsweise keine genügende Gesamtwürdigung vorgenommen, ist dem folgendes entgegenzuhalten: Auch bei einer Gesamtbetrachtung aller vorgebrachten Elemente – Tätigkeit als Kolbar mit familiärer PDKI-Nähe, einmalige, folgenlose Befragung durch den iranischen Geheimdienst, Teilnahme an Demonstrationen als einfacher Teilnehmer (trotz Identifizierung durch Aufnahmen), kurzzeitige Verhaftung des Bruders an seiner Stelle, niederschwellige Exilaktivitäten und kurzzeitige Befragung des Vaters – ergibt sich kein Bild einer konkreten, individuellen und ernsthaften Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG. Die einzelnen Elemente bleiben für sich genommen schwach, unsubstantiiert, oder ohne asylrechtliche Relevanz; ihre blosser Addition führt nicht zu einer qualitativ anderen Bewertung der Gesamtsituation. Insbesondere fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die iranischen Behörden den Beschwerdeführer als ernsthafte Bedrohung wahrnahmen beziehungsweise wahrnehmen und ihn bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aussetzen würden. Gegen diese Auffassung spricht auch der Umstand, dass sein Bruder nach seiner Verhaftung rasch wieder freigelassen wurde und die Familie seither offenbar – abgesehen von der Befragung des Vaters – nicht mehr Adressat von sicherheitsbehördlichem Handeln geworden ist. Schliesslich vermögen auch Verweise auf die EUAA Country Guidance (vgl. Beschwerde FN 9) oder die allgemein verschärfte Lage im Iran (vgl. Beschwerde Ziff. 3.2, FN 10) den erforderlichen Nachweis einer individuellen Gefährdung nicht zu ersetzen, zumal die dort beschriebenen Risikoprofile (z.B. mehrfache Teilnahme, Herkunft aus bestimmten Regionen) auf den

Beschwerdeführer nicht vollumfänglich zutreffen oder die genannten Faktoren in seinem Fall (wie die Kolbar-Tätigkeit) keine individuelle Verfolgungsrelevanz erreichen.

E. 4.5

Zusammenfassend liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführenden einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in den Iran ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte; entsprechende Nachfluchtgründe sind zu verneinen. Folglich hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Insofern rechtfertigt sich eine Rückweisung

D-5133/2025 Seite 9 der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung nicht. Das Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6

6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom

E. 6.3

6.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-5133/2025 Seite 10 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Weder die allgemeine Lage im Iran noch individuelle Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr schliessen. In diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung S. 9). Die Vorbringen auf Beschwerdeebene vermögen die gefestigte Praxis, wonach im Iran keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht, welche einen Wegweisungsvollzug generell ausschliessen würde, nicht in Frage zu stellen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-2801/2024 vom 15. Mai 2024 E. 7.3.1 m.w.H.). Auch die individuellen Umstände sprechen nicht gegen die Zumutbarkeit: Der Beschwerdeführer ist ein junger, gesunder Mann im erwerbsfähigen Alter (vgl. SEM-act. 14/16 F5). Er verfügt über einen gymnasialen Schulabschluss (vgl. SEM-act. 14/16 F28) sowie Arbeitserfahrung als (...) (vgl. SEM-act. 14/16 F30 f.). Entgegen dem Vorbringen auf Beschwerdeebene, eine Tätigkeit als Kolbar sei für ihn alternativlos gewesen und ihm sei eine legale Erwerbstätigkeit faktisch nicht möglich, ist festzuhalten, dass er über eine qualifizierte Schulbildung verfügt und bereits zwei Jahre als (...) gearbeitet hat. Dass er diese Tätigkeit aufgrund fehlender Aufträge aufgab (vgl. SEM-act. 14/16 F36), bedeutet nicht, dass ihm eine Wiederaufnahme dieser oder einer ähnlichen Arbeit in seiner Herkunftsregion oder allenfalls in einem anderen Landesteil des Irans generell unmöglich wäre. Der Beschwerdeführer lebte bis zu seiner Ausreise bei seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder im familieneigenen Haus in B._____ (vgl. SEM-act. 14/16 F19, 22, 24). Seine Eltern, drei Brüder und eine Schwester leben weiterhin im Iran, ebenso seine Verlobte (vgl. SEM-act. 14/16 F22, 44 ff., 49). Auch wenn er angab, den Lebensunterhalt der Eltern und des Bruders mitfinanziert zu haben (vgl. SEM-act. 14/16 F37), stellt diese Kernfamilie ein intaktes soziales Netz dar, auf das er bei einer Rückkehr zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran weder in eine existenzbedrohende Notlage geraten noch auf sich allein gestellt sein dürfte. Damit erweist sich auch der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

D-5133/2025 Seite 11

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Aus demselben Grund ist auch dem Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung gemäss 102m AsylG nicht zu entsprechen. 8.2 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Kostenvorschussverzicht gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5133/2025 Seite 12

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

8.1 Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Aus demselben Grund ist auch dem Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung gemäss 102m AsylG nicht zu entsprechen.

E. 8.2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Kostenvorschussverzicht gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.